

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwillige Feuerwehren der Stadt Bad König

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König ihrer Sitzung vom 14.02.2019 folgende

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwillige Feuerwehren der Stadt Bad König (FEUERWEHRGEBÜHRENSATZUNG)

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Stadt Bad König bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
 4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren für die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, erfolgt die Abrechnung der weiteren Dauer je angefangene 15 Minuten.

- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet.

Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7

Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8

Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad König vom 16.09.2004 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad König, den 15.02.2019

Der Magistrat der Stadt Bad König


Muhn,
Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der
Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad König vom 15.02.2019
-Gebührenverzeichnis-**

Nr. Beschreibung

1	Personalgebühren	Gebühr je 1 h	Gebühr je 15 Min
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	50,00 €	12,50 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	25,00 €	6,25 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.		

2	Gebühren für Fahrzeuge und Anhänger	Gebühr je 1 h	Gebühr je 15 Min
	Kleinfahrzeuge		
	Personenkraftwagen PKW, KdoW	40,00 €	10,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	50,00 €	12,50 €
	Einsatzleitwagen ELW 1	60,00 €	15,00 €
	Löschfahrzeuge		
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	80,00 €	20,00 €
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	100,00 €	25,00 €
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	140,00 €	35,00 €
	Löschgruppenfahrzeug (H)LF 10	160,00 €	40,00 €
	Löschgruppenfahrzeug (H)LF 20	180,00 €	45,00 €
	Tanklöschfahrzeug TLF16/25	140,00 €	35,00 €
	Tanklöschfahrzeug TLF3000, TLF16/24	140,00 €	35,00 €
	Tanklöschfahrzeug TLF4000, TLF24/50	180,00 €	45,00 €
	Rüst- und Gerätewagen		
	Rüstwagen RW 1	140,00 €	35,00 €
	Gerätewagen Licht FLF, GW-Li	100,00 €	25,00 €
	Gerätewagen GW, KLAF	80,00 €	20,00 €
	Gerätewagen Logistik GW-L, GW-N	80,00 €	20,00 €
	Anhänger		
	Rettungsboot	40,00 €	10,00 €
	Mehrzweckanhänger	30,00 €	7,50 €
	Tragkraftspritzenanhänger	40,00 €	10,00 €

3	Gebühren für Geräte	Grundkosten je h	je weitere h
	Motorkettensäge	18,00 €	8,00 €
	Stromerzeuger 5 - 8 kVA	28,00 €	14,00 €
	Stromerzeuger 8 - 14 kVA	36,00 €	18,00 €
	Be- und Entlüftungsgerät	60,00 €	30,00 €

3	Gebühren für Geräte	Grundkosten je h	je weitere h
	Mehrzweckzug	20,00 €	10,00 €
	Industriesauger	20,00 €	10,00 €
	Trennschleifer	18,00 €	8,00 €
	Brennschneidgerät	20,00 €	10,00 €
	Plasmaschneidgerät	30,00 €	15,00 €
	Beleuchtungsgerät	20,00 €	10,00 €
	Auffangbehälter bis 250 l	15,00 €	7,00 €
	Auffangbehälter über 250 l	30,00 €	15,00 €
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	30,00 €	15,00 €
	Elektrotauchpumpe TP 8/1	50,00 €	25,00 €
	Hochwasserschutzpumpe	60,00 €	30,00 €
	Tragkraftspritze PFPN 10/1000, TS8/8	60,00 €	30,00 €
	Wärmebildkamera	28,00 €	14,00 €
	Messgeräte (Co, Ex-Ox)	20,00 €	10,00 €
	Elektrohammer	15,00 €	7,00 €

3.1	Schläuche und Armaturen	Betrag pro Tag	
	Strahlrohre allgemein	10,00 €	
	Standrohr mit Schlüssel	20,00 €	
	Verteiler, sonstige Armaturen je Stück	15,00 €	
	D-, C-, B- Druckschlauch, A-Saugschlauch	12,00 €	
	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch		

3.2	Löschgeräte	Betrag	
	Feuerlöscher bis 6 kg	50,00 €	
	Feuerlöscher über 6 kg	80,00 €	
	Hochdrucklöschgerät	25,00 €	

4	Prüfen und Reinigen	Betrag je Stück	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet.	
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. Zuzüglich 10% Verwaltungskosten.	

4.3	Reinigen und Desinfizieren	Betrag je Stück	
	Atemschutzgeräte	18,00 €	
	Atemschutzmaske	12,00 €	
Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.			

4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	Betrag je Stück	
	Lungenautomat	15,00 €	
	Atemschutzmaske	20,00 €	
	Atemschutzgerät	35,00 €	
	Atemschutzgerät 1/2 - Jahresprüfung	25,00 €	
	Atemschutzgerät 6 - Jahresprüfung	60,00 €	
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar	8,00 €	
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar	10,00 €	

4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	Betrag je Stück	
	je Schlauch	15,00 €	
	Vulkanisieren	20,00 €	
	Ein-/Fortbinden von D-, C-, B-Kupplungen	12,00 €	
	Ein-/Fortbinden von A-Kupplungen	18,00 €	

4.6	Prüfen von Leitern lt. UVV	Betrag je Stück	
	Anstell-, Steck-, Klapp-, Hakenleitern	18,00 €	
	Rettungsplattform	48,00 €	
	4-teilige Steckleiter	56,00 €	
	3-teilige Schiebleiter	48,00 €	

4.7	Prüfen der PSA gegen Absturz	Betrag je Stück	
	je Satz nach DIN	64,00 €	

4.8	TETRA-Funktechnik	Betrag je Stück	
	Programmierung Pager pauschal	16,50 €	
	Programmierung HRT/MRT pauschal	25,00 €	

4.9	Prüfen/Warten von sonstigen Geräten		
Die Prüfung im Einsatz gebrauchter sonstiger Ausrüstungsgegenstände werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.			

5	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt. Verbrauchsmaterial wie Ölbinde- oder Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten und Entsorgung von Öl- und Kraftstoffen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

6	Gebühren für besondere Leistungen	Betrag je Fall
	Für nachfolgende Einsätze werden Pauschalbeträge fällig, sofern nicht die tatsächlichen Kosten gemäß diesem Gebührenverzeichnis den Betrag um das 1,5-fache überschreiten.	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	650,00 €
	Öffnen einer Tür / Eigentumssicherung	350,00 €
	Tragehilfe Rettungsdienst	350,00 €

7	missbräuchliche Alarmierung
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 650,00 €.

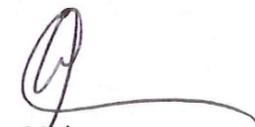
8	Gebühren in sonstigen Fällen
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

9	Brandmeldeanlagen
	Für die Inbetriebnahme, Abschaltung oder Wiedereinschaltung von Brandmeldeanlagen, auch für Wartungsarbeiten, wird eine Pauschalgebühr erhoben. Pro Termin entsteht eine Pauschalgebühr von 75,00 €

Vorstehendes Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach der Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.

Bad König, den 15.02.2019

Der Magistrat der Stadt Bad König


Muhn,
Bürgermeister

